

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	53 (1980)
Heft:	6
Artikel:	Aus der Praxis der Rekurskommission
Autor:	Lehmann, Othmar
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518789

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Praxis der Rekurskommission

von Hptm Lehmann Othmar¹

(Hptm Lehmann hat sich bereit erklärt, in lockerer Folge über jene Entscheide der Kommission zu berichten, die ihrem Inhalte nach für Funktionäre des hellgrünen Dienstes von Interesse sein könnten. Red.)



die Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung gewählt, nachdem er zuvor als interimistischer Sekretär in dieser Kommission tätig gewesen war. Als jüngstes Mitglied in diesem 18köpfigen Gremium ist er übrigens der einzige Vertreter des hellgrünen Dienstes.

Die Rekurskommission kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit der Eidgenössischen Militärverwaltung, vorab bei Verlust oder Beschädigung des Eigentums von Wehrmännern, bei Landschäden, bei Beschädigung von Motorfahrzeugen der Armee, bei Abrechnungsdifferenzen usw. als Rekursinstanz angerufen werden. Auf diesem Wege werden mitunter auch strittige Revisionsbemerkungen des OKK erledigt. Die Kommission kann formalrechtlich als «Obergericht» angesehen werden; die nächsthöhere Instanz ist das Bundesgericht.

¹ Hptm Lehmann Othmar, geboren 1946 und wohnhaft in Bern, Rechtskonsulent der Radio-Schweiz AG, wurde 1977 vom Bundesrat in

Zimmer für Wachtmeister (Wm)

Im WK 1975 hat ein Geb Inf Bat fünf Wm mit Zugführerfunktionen eingesetzt, sie in Hotelzimmern einquartiert und in der Abrechnung mit der Gemeinde Zimmerentschädigungen von Fr. 831.— gemäss VR 236 zu Lasten des Bundes eingesetzt.

Mit Verfügung vom 17.11.1976 hat der Oberkriegskommissär dem Bat den Betrag von Fr. 831.— belastet. Begründet wurde dieser Entscheid damit, dass derartige Zimmerentschädigungen gemäss VR 236 in Verbindung mit Ziff. 43.21 der Administrativen Weisungen des OKK 1975 nur bei einem Mangel an Offizieren beansprucht werden können und dass von einem Mangel nur dann gesprochen werden könne, wenn der Sollbestand gemäss OST nicht erreicht und auch durch Ausgleich innerhalb des Truppenverbandes nicht zu erreichen sei.

Fristgerecht hat das Bat Kdo gegen diese Verfügung Rekurs erhoben. Da der streitige Betrag Fr. 1000.— nicht erreicht, ist der Einzelrichter zur Beurteilung des Rekurses zuständig.

VR 236 legt fest, dass Offizieren und höheren Unteroffizieren in der Regel einfache Zimmer mit Betten anzulegen sind und dass Uof, welche Dienst als höhere Uof leisten, den gleichen Anspruch haben. Nicht geregelt ist der Zimmeranspruch von Uof, die Zugführerfunktionen ausüben; es erscheint jedoch als selbstverständlich, dass auch in diesem Fall ein Anspruch auf ein Zimmer besteht. Das wird dem Grundsatz nach auch in Ziff. 43.21 der Administrativen Weisungen des OKK 1975 anerkannt. Über den Wortlaut von VR 236 hinaus wird darin allerdings der Anspruch an die Bedingung geknüpft, dass ein Mangel an Of besteht. Diese Einschränkung durch das OKK in dem

Sinne, dass ein Mangel an Of nur dann angenommen werden könne, wenn der Sollbestand nach OST nicht erreicht sei, findet hingegen weder im Wortlaut des VR noch der Administrativen Weisungen eine Stütze. Diese Interpretation kann entgegen der Auffassung des OKK auch nicht als selbstverständlich angesehen werden. Die Sollbestände der OST sind für den Kriegseinsatz konzipiert. In den Ausbildungsdiensten in Friedenszeit ist erfahrungsgemäß eine abweichende Organisation in den Einheiten zweckmäßig und sogar erforderlich. Das gilt insbesondere für Stabseinheiten, wie im vorliegenden Fall. Mit der Begründung, dass im WK 1975 des Bat alle Offiziersfunktionen gemäß OST durch eingerückte Of hätten besetzt werden können, lässt sich somit die Streichung der Zimmerentschädigung für fünf Wm nicht aufrechterhalten.

Weniger einfach zu entscheiden ist die Frage, ob das Bat ohne dienstliche Notwendigkeit im WK 1975 die fünf Wm mit Zugführerfunktionen betraut hat. Könnte das angenommen werden, so wären allerdings die Zimmerentschädigungen missbräuchlich beansprucht worden. Die Auffassung des OKK, dass sich aus den zum Teil recht kleinen Zugsbeständen die Annahme aufdränge, die Wm hätten eigentlich Unteroffiziersfunktionen ausgeübt, ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Die genauere Abklärung der einzelnen Fälle ergibt folgendes:

- a) Motf Wm A unterstand direkt dem Bat Motf Of und leitete zusammen mit vier anderen Motf Uof die Ausbildung von insgesamt 14 Motrdf und Motf. Die Zugführerfunktion wurde ihm im Einverständnis mit dem Rgt Motf Of zugewiesen. Dieser Einsatz erscheint vernünftig; die Zimmerentschädigung ist gerechtfertigt.
- b) San Wm B: Der Bat Az setzte den einzigen verfügbaren Trp Az zur Betreuung von 4 Kp oder selbständigen Det ein und übertrug die Ausbildung des San Z von 9 San Sdt dem einzigen Uof Wm B. Formell übte Wm B damit Zugführerfunktionen aus. Praktisch kommt seine Stellung aber doch der eines Uof sehr nahe. Es wäre ihm zuzumuten gewesen, sich mit einer Uof Unterkunft zufrieden zu geben. Als geradezu missbräuchlich kann die Beanspruchung der Zimmerentschädigung aber doch nicht qualifiziert werden.
- c) Tromp Wm C wurde per 1.1.1975 zum Spielführer ernannt und übte diese Funktion im WK 1975 aus. Spielführer stehen üblicherweise im Grade eines Fw, auch wenn dies nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die Beanspruchung der Zimmerentschädigung wie ein höherer Uof erscheint gerechtfertigt.
- d) Tf Wm D wurde als Zfhr des TfZ eingesetzt. Es wäre an sich möglich gewesen, diese Aufgabe Oblt X zu übertragen. Oblt X wurde aber mit Spezialaufgaben betraut (Schiedsrichterdienst, Rekognoszierungen, usw.) und hatte früher nicht den TfZ sondern den FkZ geführt. Die Beanspruchung der Zimmerentschädigung für Wm D lässt sich noch einigermassen rechtfertigen.
- e) Na Wm E: In der OST ist kein PatrZ vorgesehen. Ausbildungsmässig war es aber gerechtfertigt, die Patr in einem PatrZ zusammenzufassen. Als Zugführer wurde Wm E eingesetzt. Er hatte allerdings nur 8 Patrouilleure zu betreuen, so dass man auch in seinem Fall eher von einer Uof Funktion sprechen müsste. Auch er hätte sich mit einer Uof Unterkunft zufrieden geben können. Die Beanspruchung der Zimmerentschädigung lässt sich aber doch nicht als geradezu rechtsmissbräuchlich bezeichnen.

Damit steht fest, dass die Belastung von Fr. 831.— aufgehoben werden muss. Dem Kdo des Bat muss immerhin empfohlen werden, bei zukünftigen Diensten die Of Zimmer mit etwas grösserer Zurückhaltung zuzuteilen. Sollten sich Grenzfälle wie sie im WK 1975 festgestellt werden müssen, wiederholen, so wäre eine strengere Beurteilung durch

die Rekurskommission nicht auszuschliessen. Das OKK seinerseits wird prüfen müssen, ob nicht der Wortlaut von VR 236 überarbeitet werden sollte.*

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Belastung von Fr. 831.— gemäss Verfügung des Oberkriegskommissärs vom 17. November 1976 aufgehoben.

(Entscheid der Rekurskommission vom 1.3.1977; soeben zur Veröffentlichung freigegeben.)

* NB. Das OKK hat einmal mehr seine Flexibilität unter Beweis gestellt und unverzüglich die einschlägige Vorschrift präzisiert, ohne sich allerdings der Argumentation der Rekurskommission betreffend OST-Sollbestände anzuschliessen.

Schweizer Wehrsport

Wehrsportliche (und andere) Termine

21. Juni	Fricktaler Marathon	Eiken	
22. Juni	Sommermannschaftswettkampf	F Div 3	Lyss
27./28. Juni	Sommermannschaftswettkampf	F Div 6	Wald
27.–30. Juni	Internationales Militärmusikfestival	Bern	
15.–18. Juli	64. Internationaler Viertagemarsch	Nijmegen Holland	

Resultate

Sommermannschaftswettkampf der Gz Div 5

Four Peter Wehrli, Füs Kp 257, aus Suhr, wird zum zweitenmal Divisionsmeister! Eine grandiose Leistung, die es zu würdigen gilt! Wie uns der Aargauer Sektionspräsident mitteilt, war Four Wehrli bereits 1972 Divisionsmeister und jetzt, 8 Jahre später gelingt ihm die Wiederholung: wir gratulieren! Seine Rangzeit von 33 Minuten 10 Sekunden ist zudem eine ganz fantastische, hat doch die Patrouille im 2. Rang bereits 9 Minuten Rückstand auf den Sieger.

Im 46. Rang klassierte sich die Patr von Four Vogel, ebenfalls aus der Füs Kp 257 mit einer Rangzeit von 1 Stunde 38 Minuten und 9 Sekunden. Auch dies ist noch ein gutes Ergebnis innerhalb der 120 rangierten Patrouillen.

Ganz besonders danken wir diesmal dem Berichterstatter, der nicht gut zu sprechen ist auf die Sommerdivisionsmeisterschaft der Gz Div 5 (Schuhproblem), aber trotzdem vom Erfolg von Four Wehrli begeistert war.

Sommermannschaftswettkampf der Gz Div 2 (vom 3. Mai 1980)

Auszug: 15. Rang Four Wolf Roland, cp ld car IV/1

Landsturm: 1. Rang Four Loosli Max, Fischer Jörg, Meyer Erwin, Mob Pl 404.

Speziell gratulieren wir unserem ehemaligen Umbruchredaktor Four Max Loosli.

2er Patrouille. Auszug: 35. Rang Four Girard Claude, cp ld fus IV/19.

Patrouillenlauf Fourier Schule I / 80

Rangliste Marschleistung: Preis ASF – SFV

1. Four Thürig Four Jäckle Four Schmidhalter	Klasse 5	Laufzeit 3 h 55'
2. Four Gloor Four Rippstein Four Bonfils Four Weissenrieder	Klasse 4	Laufzeit 4 h 3'